

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

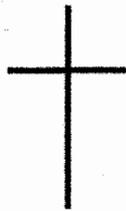
Nr. 4

Bielefeld, den 13. Mai

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	50	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf	56
Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre	51	Prüfungsamt für den Kirchlichen Verwaltungsdienst	57
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	53	Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen	57
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Altenbochum und Harpen	55	Für die Arbeit mit Erwachsenen	58
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Bergkirchen und Volmerdingsen	55	Persönliche und andere Nachrichten	58
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ihmert und Iserlohn	56	Neuerschienene Bücher und Schriften	61



„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“

(1. Petr. 1, 3)

Nach kurzer schwerer Krankheit hat Gott den Leiter unseres Sozialamtes, Herrn

Dipl.-Kaufmann

Dr. Peter Heyde

aus seiner verantwortungsvollen und vielfältigen Arbeit abgerufen.

Dr. Heyde hat seit 1962 die gesellschaftsdiakonischen Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen betreut, an den sozialen Fragen der Gesellschaft mitgearbeitet und seine Erfahrungen auch in der ökumenischen Bewegung überzeugend eingesetzt.

Mit großer Sachkenntnis, Umsicht und Tatkraft hat er im Aufbau neuartiger Dienste der Kirche in der heutigen Gesellschaft verantwortlich mitgewirkt. Mit letzter Hingabe hat er seine reichen Gaben und Kräfte dafür eingesetzt, dem Evangelium bei sozialen und politischen Entscheidungen Gehör zu verschaffen. Wir werden ihn schmerzlich vermissen und danken Gott dem Herrn für alles, was er durch den Heimgerufenen uns und vielen gegeben hat.

Bielefeld, den 14. April 1969.

**Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Th i m m e

Nachstehend bringen wir die Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates zur Kenntnis und bitten, davon in den Pfingstgottesdiensten Gebrauch zu machen:

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„GOTT ERNEUERT!“

Gott erneuert!

So lautet die zentrale Botschaft der Vierten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Uppsala 1968.

Der Heilige Geist, der immer am Werk ist und immer überrascht, schenkte uns ein neues Verständnis seiner Gaben an die Kirche: In neuem Licht sahen wir den Plan Christi, die Menschen aller Zeiten, Rassen, Orte und Klassen durch den Heiligen Geist unter Gottes allumfassender Vaterschaft zu einer echten, lebendigen Einheit in Ihm selbst zusammenzuführen.

Das bedeutet, daß wir weiter die Einheit aller Christen suchen, während wir uns neu der Welt mit ihrem Streben und ihren Errungenschaften, ihrer Unrast und ihrer Verzweiflung öffnen. Es bedeutet auch, daß wir, beginnend in der Gemeinschaft der Christen, alle Sünde und menschliche Bosheit abweisen, die das Menschsein im Leben der Menschheit entstellen.

Wir wurden erneut unserer Verantwortung gewahr, daß wir uns am Kampf von Millionen Menschen um soziale Gerechtigkeit und Weltentwicklung beteiligen müssen. Zum erstenmal in der Geschichte sehen wir, daß uns das Einssein der Menschheit vor eine Aufgabe stellt, der wir uns nicht entziehen können. Gemeinsam sollen wir dafür sorgen, daß alle Menschen miteinander die Güter der Welt in rechten Gebrauch nehmen.

Wir ermahnen alle Gemeinden und alle Christen, freudig diese Verantwortung auf sich zu nehmen und dadurch ihren Gehorsam gegen Gott unter Beweis zu stellen. Wir müssen uns an der Suche nach sachgemäßen Strukturen auf internationaler und nationaler Ebene beteiligen. Wir müssen Mittel und Wege finden, als Kirchen und Einzelne finanzielle Beiträge zur Entwicklungshilfe zu leisten, die wirkliche Opfer sind. Nicht zuletzt müssen wir bei unseren Mitmenschen das Bewußtsein wecken, daß andere Menschen leiden, daß aber auch echte Möglichkeiten bestehen, den Teufelskreis des Elends zu sprengen.

Wir glauben, daß der Heilige Geist in der Kirche und in der Welt am Werk ist. Er lenkt die Kräfte der Menschen in die rechte Bahn, daß unser Den-

ken und Gemeinschaftsleben ständig erneuert werden möchten. Er formt das Leiden der Menschen um, daß daraus ein Drängen auf Veränderung wird. Er läßt zu Worte kommen, die keine Stimme haben, und die Lauten lehrt er schweigen. Er weckt in den Menschen das Verlangen nach Gott und nach dem Offenbarwerden der Kinder Gottes.

Darum wollen wir uns der Gaben des Geistes freuen, die zu „gemeinem Nutzen“ gegeben sind (1. Korinther 12, 7), und hoffen, weil Er, der uns berufen hat, uns auch Erfindungsgabe, Mut und Ausdauer verleihen wird, durch Wort und Tat sein Wirken zu bezeugen.

Laßt uns gemeinsam in das Gebet der Vollversammlung einstimmen:

Gott, unser Vater, Du kannst alles neu machen. Wir befehlen uns Dir an. Hilf uns

- für andere zu leben, weil Deine Liebe alle Menschen umfaßt,
- jene Wahrheit zu suchen, die wir noch nicht erkannt haben,
- Deine Gebote zu halten, die wir wohl gehört, aber nicht befolgt haben,
- einander zu vertrauen in der Gemeinschaft, die Du uns geschenkt hast,

und gib, daß Dein Heiliger Geist uns erneuere, durch Jesus Christus, Deinen Sohn, unseren Herrn. Amen.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

(Patriarch) German von Serbien — Belgrad, Jugoslawien,

(Bischof D. Dr.) Hanns Lilje — Hannover, Deutschland,

(Pfarrer Dr.) Daniel T. Niles — Atchuvvely, Ceylon,

(Pfarrer Dr.) Ernest A. Payne — Pitsford, England,

(Pfarrer Dr.) John C. Smith — New York, USA,

(Pfarrer Dr.) Willem A. Visser't Hooft — Genf, Schweiz,

(Bischof) Alphaeus H. Zulu — Eshowe, Südafrika.

Nachstehend geben wir die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre bekannt:

Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre

Vom 8. November 1968.

Gemäß Artikel 9 Buchstabe a) und b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat die nachstehenden Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre beschlossen:

Der Dienst der Sozialsekretäre ist gekennzeichnet durch eine Entschließung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Espelkamp 1955 zum Thema „Die Kirche und die Welt der Arbeit“. Die Entschließung lautet:

„Bedingt durch den beginnenden Wandel im Verhältnis zwischen Kirche und Arbeiterschaft sind Werke und Verbände der Kirche tätig gewesen, um den Auftrag der Kirche in der industriellen Arbeitswelt nach Kräften zu erfüllen. Dies geschah einerseits, um in den Raum der Arbeiterschaft neu vorzustoßen und andererseits, die neuerfaßten Arbeitnehmer im Raum der Kirche zu beheimaten. Mit der Inangriffnahme dieses besonderen sozialen und seelsorgerlichen Dienstes sind die Sozialsekretäre beauftragt worden. Die Arbeitsbereiche der Sozialsekretäre sind in den einzelnen Landeskirchen je nach den sich ergebenden Schwerpunkten verschieden.“

Im Rahmen der Arbeit der anstellenden Werke und Verbände versuchen die Sozialsekretäre, durch ihren Einsatz auf übergemeindlicher Basis in enger Fühlungnahme mit den Parochialgemeinden einen lebendigen Kontakt zu den Menschen in der Industrie herzustellen. Als vorgeschobene Posten der Kirche verhandeln sie mit Betriebsleitungen, Betriebsräten und Gewerkschaftsorganen, werben in den Betrieben für kirchliche Arbeitnehmerversammlungen, welche Fragen des Berufslebens, der Öffentlichkeitsverantwortung und des persönlichen Lebens aufgreifen. Ihr Dienst vollzieht sich auf biblisch-theologischen und sozialpolitischen Schulungskursen, in der Betriebsarbeit, auf Freizeiten, in Referaten und persönlichen und seelsorgerlichen Gesprächen.“

Nachdem nun in fast allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Sozialsekretäre angestellt sind, hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 8. November 1968 gemäß Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung der Leitungen der Gliedkirchen und nach Fühlungnahme mit der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen folgende Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre beschlossen:

§ 1

Als Sozialsekretäre im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkir-

chen, Werke und sonstigen Einrichtungen soll in der Regel nur angestellt werden, wer nach einer entsprechenden Ausbildung die Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär (§ 7) abgelegt hat.

§ 2

Zur Ausbildung zum Sozialsekretär kann zugelassen werden, wer der evangelischen Kirche angehört, über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit sechsjähriger Berufserfahrung verfügt und mindestens 24 Jahre alt ist.

§ 3

Die Ausbildung besteht aus

- a) Einem halbjährigen Vorpraktikum in der kirchlichen Industriearbeit. Eine mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit in diesem Bereich kann entsprechend gewertet werden.
- b) Mindestens einem halbjährigen Grundlehrgang für Sozialsekretäre in einer zentralen kirchlichen Sozialbildungsstätte mit Abschlußprüfung (zur Zeit Evangelische Sozialakademie Friedewald). Durch gliedkirchliche Regelung kann eine weitergehende Grundausbildung vorgesehen werden.
- c) Zwei Jahren Praktikum mit zwei dreiwöchigen Fortbildungslehrgängen, die vom Träger der Grundausbildung oder in Verbindung mit diesem durchgeführt und über die jeweils Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden. Neben den Fortbildungslehrgängen können von der zuständigen Gliedkirche oder vom jeweiligen Anstellungsträger noch weitere Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen werden. In besonderen Fällen kann das Praktikum auf ein Jahr mit einem Fortbildungslehrgang verkürzt werden.

§ 4

Die Ausbildungsfächer des Halbjahreslehrganges sind eine Auswahl aus folgenden Wissensgebieten:

- a) Glaubenslehre und Bibelkunde:
Entstehungsgeschichte des AT und NT; Verkündigungsgehalte in den Schriftkomplexen des AT und NT und in den wichtigsten Einzeltexten; Grundzüge der Glaubenslehre; Verhältnis von Glaube und Handeln.
- b) Sozialethik:
Kirche und Gesellschaft; Grundprobleme der Individual- und Personalethik; Hauptprobleme der Sozialethik: Wirtschaft, Verbände, Staat.
- c) Kirchengeschichte und Kirchenkunde:
Grundzüge der Kirchengeschichte in den wichtigsten Etappen; kirchliche Richtungen seit der

Reformation; Kirche und soziale Frage im 19. und 20. Jahrhundert; Kirchenkampf; Ökumene; Organisation der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen; Grundordnung und Kirchenordnungen.

d) Sozialpolitik:

Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Sozialgesetzgebung; Betriebsverfassung; Geschichte der Arbeitnehmerbewegung; sozialpolitische Vorstellungen der Parteien und Verbände.

e) Sozialkunde:

Sozialgeschichte der industriellen Gesellschaft, Gruppen und Organisationen, Arbeit und Betrieb, Familie, Staatskunde.

f) Wirtschaftskunde:

Wirtschaftliche Grundbegriffe; Unternehmensformen, wirtschaftliche Probleme aktueller sozialpolitischer Fragen.

g) Berufspraxis des Sozialsekretärs:

Gesprächs- und Verhandlungsführung; Diskussions- und Versammlungsleitung; Organisation von Tagungen; Arbeitsmaterialien.

§ 5

(1) Die Prüfung nach Abschluß des Halbjahreslehrganges besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Klausurarbeit ist über ein sozialetisches bzw. sozialpolitisches Thema anzufertigen. Die mündliche Prüfung erfolgt in den Ausbildungsfächern nach § 4.

(2) Diese Prüfung wird von der Ausbildungsstätte durchgeführt.

§ 6

(1) Einer Ausbildung nach §§ 3—5 kann eine abgeschlossene soziale, sozialpädagogische oder kirchliche Ausbildung zu folgenden Berufen

- a) Sozialarbeiter, Heim-erzieher, CVJM-Sekretär;
- b) Gemeindehelfer, Katechet und Berufsschulkatechet;
- c) Diakon, Gemeinde- und Stadtmissionar;
- d) Prediger und Pfarramtshelfer;

gleichgeachtet werden, die ausreichende Grundkenntnisse in den in § 4 genannten Wissensgebieten gewährleistet.

(2) Das Praktikum nach § 3 c) ist auch in diesem Falle erforderlich.

(3) Vermittelt die Ausbildung nach Absatz 1 nicht die erforderlichen Grundkenntnisse in allen in § 4 genannten Gebieten, so können die Kenntnisse in höchstens zwei Fächern durch geeignete Studien nachträglich angeeignet werden. Insoweit ist die Lehrgangsprüfung gemäß § 5 nachzuholen.

§ 7

(1) Nach Abschluß der gesamten Ausbildung nach §§ 3—5 oder nach § 6 erfolgt die Zulassung zur Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche Hausarbeit und in ein Kolloquium über Fragen der beruflichen Praxis. Das Thema für die schriftliche

Arbeit wird von der Prüfungskommission aus einem vom Bewerber ausgewählten Sachgebiete bestimmt, für die Bearbeitung stehen dem Bewerber drei Monate Zeit zur Verfügung.

§ 8

Wer seine Befähigung zum evangelischen Sozialsekretär durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen hat, erhält von der Prüfungskommission eine Urkunde über seine Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretär.

§ 9

Der Sozialsekretär soll in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt werden.

§ 10

(1) Der Bewerber für den Dienst des Sozialsekretärs beginnt sein Beschäftigungsverhältnis mit dem Vorpraktikum (§ 3 a).

(2) Während der Beurlaubung zum Grundlehrgang (§ 3 b) wird ein Unterhaltsbeitrag gewährt. Dieser wird bemessen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und des bisherigen Berufseinkommens. Der Betrag der nach Erwerb der Anstellungsfähigkeit anzusetzenden Vergütungsgruppe darf dabei nicht überschritten werden.

(3) Stellt sich bereits während der Ausbildungszeit heraus, daß der Bewerber für den Dienst des Sozialsekretärs nicht geeignet ist, so ist er zu entlassen.

(4) Entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten können die Gliedkirchen abweichende Regelungen treffen.

§ 11

(1) Die Anstellung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften für kirchliche Mitarbeiter auf Grund der Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Eingruppierung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst.

(2) Bei der Festsetzung des Beginns der Dienstzeit ist die Ausbildungszeit nach § 3 voll anzurechnen.

§ 12

Die Aufgaben des Sozialsekretärs sind in einer Dienstanweisung im einzelnen festzulegen. Diese soll enthalten:

1. Die Beschreibung der Aufgabenbereiche, und zwar regional wie funktional, insbesondere über
 - a) den Besuch von Betrieben, Verbänden und Parteien;
 - b) die Anregung und Durchführung von Zusammenkünften, Freizeiten und Tagungen; Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Teilnehmern dieser Veranstaltungen;
 - c) Vorträge und Berichte in Gemeinden und Konventen, Herstellung von Begegnungen zwischen kirchlichen Amtsträgern und Funktionsträgern der Verbände und Organisationen;
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, z. B. Männerarbeit, Frauenarbeit und Jugendarbeit;

- e) Mitarbeit in der kirchlichen und außerkirchlichen Presse;
 - f) die Vertretung der Gemeinde und der Kirche in gesellschaftlichen Einrichtungen und Körperschaften;
2. die Festlegung der Dienstaufsicht;
 3. die Berichterstattung über die Arbeit;
 4. eine Regelung der Arbeitszeit entsprechend den besonderen Bedingungen der Arbeit des Sozialsekretärs.

§ 13

(1) Die Anstellungsträger sind verpflichtet, auch nach erfolgter Abschlußprüfung für eine angemessene Weiterbildung der Sozialsekretäre zu sorgen und durch Gewährung des dazu erforderlichen Urteils zu ermöglichen.

(2) Die Weiterbildung soll zugleich dem Ziel dienen, die beruflichen Aussichten des Sozialsekretärs dadurch zu verbessern, daß seine Verwendung in anderen kirchlichen Berufen ermöglicht wird.

§ 14

Die Mitwirkung in solchen sozialpolitischen Organisationen, die in sinnvoller Beziehung zu seiner Arbeit stehen, ist dem Sozialsekretär zu ermöglichen.

§ 15

(1) Zur Abnahme der Prüfung über die Anstellungsfähigkeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter.
- b) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter als weitere Mitglieder zwei Dozenten der Ausbildungsstätten für den Grundlehrgang und die Fortbildungslehrgänge (§ 3 b, c).
- c) Die für den Bewerber bereichsmäßig zuständige Gliedkirche kann sich für dessen Prüfung an der Prüfungskommission mit einem Mitglied beteiligen.

(2) Die Prüfungskommission gewährleistet die Gleichmäßigkeit der zu stellenden sachlichen Anforderungen und bestimmt die Prüfungsordnung.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit bekanntgegeben.

Hannover, den 28. November 1968

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

H a m m e r

Das Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 4. 1969
Az.: 20012 III/B 9 — 23

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Betr.: Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Bezug: KABl 1969 S. 31 ff.

Mit Wirkung vom 1. März 1969 tritt in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. 1. 1969 in Kraft, deren Wortlaut wir im Nachgang zu der Veröffentlichung im KABl 1969 S. 31 ff. hiermit zur Anwendung bekanntgeben:

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1969 —
B 3100 — 07 — IV A 4

I. Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4, 5 und 7 bis 7.5 werden aufgehoben.
2. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
4 Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die steuerrechtlichen Einkünfte umfassen folgende Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z. B. aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater),
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge auf Grund früherer Dienstleistung),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte.

Die Summe dieser Einkünfte ist der Gesamtbetrag der Einkünfte. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten im Antragsvordruck über die Einkünfte des Ehegatten zugrunde zu legen. Die Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, daß die Grenze von 25 000 DM nicht überschritten wird. Die Festsetzungsstelle fordert nach Ablauf des

Kalenderjahres einen entsprechenden Nachweis vom Beihilferechtigen, sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
4. Als Nummer 6 wird eingefügt:
 - 6 Zu § 3 Abs. 3
Eine Sachleistung liegt auch dann vor, wenn eine gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse in kasseneigenen Sanatorien oder Kurheimen den bei ihr Versicherten gegen Entrichtung eines Kostenanteils Behandlung, Unterkunft und Verpflegung gewährt. Beihilfefähig ist nur der Kostenanteil.
5. Als Nummer 7 wird eingefügt:
 - 7 Zu § 3 Abs. 4
 - 7.1 Sterbegelder, die auf der Grundlage der Vergütung oder des Lohnes oder als Pauschalbetrag gewährt werden, gelten nicht als Kostenerstattung.
 - 7.2 Nach § 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhält Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält; Verpflichtungen anderer werden durch das Bundessozialhilfegesetz nicht berührt. Danach hat eine nach der Beihilfenverordnung zustehende Beihilfe Vorrang vor der Sozialhilfe. Erhält ein Beihilferechtiger in einem Beihilfefall zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an die Festsetzungsstelle den Übergang eines Beihilfeanspruchs auf sich bewirken (§ 90 BSHG). Eine Überleitung ist nicht möglich, wenn der Empfänger der Sozialhilfe ein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger (§ 2 BVO) ist.
 - 7.3 § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 BVO gilt sinngemäß für Personen, die als Bezieher einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung krankenversicherungspflichtig sind.
6. Nummer 9 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Kein Wahlrecht haben die in Krankenkassen pflichtversicherten Personen, es sei denn, daß § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 BVO anzuwenden ist;
7. Nummer 12.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Liegen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein Hilfsmittel über 250 DM und hat der Beihilferechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 250 DM beihilfefähig.
8. Hinter Nummer 12.4 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

12 a Zu § 4 a
Pflegeanstalten sind auch besondere

Pflegestationen in Altersheimen. Der Berechnung der Bezüge im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind die Bruttobezüge zugrunde zu legen. Mehrere Versorgungsbezüge sind zusammenzurechnen.

9. Die Nummer 17.2 erhält folgende Fassung:
 - 17.2 Die Beihilfe zu den Aufwendungen für zahnärztliche Sonderleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 BVO ist auf Grund einer Rechnung des Zahnarztes festzusetzen, die eine den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte) entsprechende Aufgliederung enthält oder die Leistungen so genau bezeichnet, daß die Leistungsansätze ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. Eine Aufteilung der Gesamtgebühr auf die einzelnen Leistungen ist nicht erforderlich; Gebühren für etwaige sonstige zahnärztliche Leistungen müssen jedoch getrennt von den in § 7 Abs. 2 BVO aufgeführten zahnärztlichen Leistungen aufgeführt sein.
10. Die Nummern 19.1 und 19.2 erhalten folgende Fassung:
 - 19.1 Erreicht die von dritter Seite gewährte Zuwendung nicht den Betrag von 75 DM, so kann der Unterschied aus Beihilfemitteln gezahlt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.
 - 19.2 Die Zahlung einer Zuwendung ist auch dann ausgeschlossen, wenn auf Grund einer freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse eine Zuwendung (Pauschalbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen) in Höhe von 75 DM gewährt wird. Wird dieser Satz nicht erreicht, gilt Nummer 19.1 entsprechend.
11. Die Nummern 20 bis 20.2 erhalten folgende Fassung:
 - 20 Zu § 10
 - 20.1 Bei den Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind, ist zunächst der Rechnungsbetrag, wenn er auf ausländische Währung lautet, nach dem im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung maßgebenden amtlichen Wechselkurs auf Deutsche Mark umzurechnen. Sodann werden die beihilfefähigen Aufwendungen auf ihre Angemessenheit geprüft und nach Art und Höhe festgestellt. Den Rechnungen, ärztlichen Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen sind Übersetzungen beizufügen.
 - 20.2 Den Amtsärzten werden die beamteten Ärzte gleichgestellt. Als Vertrauens-(zahn-)arzt kann auch ein Angestellter im öffentlichen Dienst stehender Arzt (Zahnarzt) oder ein

frei praktizierender Arzt (Zahnarzt) herangezogen werden.

12. Als Nummer 20.3 wird eingefügt:

20.3 Für Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden Beihilfen für eine Behandlung im Ausland nur gewährt, wenn im Ausland keine Sachleistung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde. Dies gilt nicht für Pflichtversicherte, die von § 3 Abs. 4 Satz 2 BVO erfaßt werden.

II. Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Beihilfe wird durch den diesen Erlaß beigelegten Vordruck ersetzt.

III. In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Heilbäderverzeichnis) ist

a) in Abschnitt III hinter

„Bühlerhöhe Bühl BW“ einzufügen

„Clausthal-Zellerfeld Zellerfeld Nd“,

b) in Abschnitt IV hinter

„Waldsee Ravensburg BW“ einzufügen

„Wildemann Zellerfeld Nd“.

IV. Es werden aufgehoben:

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 1. 1967
(SMB1. NW. 203204),

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 2. 1968
(MB1. NW. S. 403).

V. Diese Bestimmungen treten mit Ausnahme des Abschnitts I Nr. 10 am 1. März 1969 in Kraft. Abschnitt I Nr. 10 tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1968 in Kraft.

Bezüglich der künftig zu verwendenden neuen Antragsvordrucke auf Gewährung einer Beihilfe — die bisherigen Formulare bedürfen im Hinblick auf die Änderung des Beihilferechtes einer Überarbeitung — ergeht von uns noch besondere Verfügung.

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner im nordöstlichen Teil der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, soweit sie östlich der Stadtautobahn (NS VII) und nördlich der Eisenbahnlinie von Bochum nach Langendreer (Güterbahn) wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum, eingepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Januar 1969.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Steckelmann

Az.: 33135/A 10—05b Altenbochum-Harpen

Urkunde

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 27. 1. 1969 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Altenbochum in die Kirchengemeinde Bochum-Harpen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 6. Februar 1969.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L. S.)

G.Z. 47.6. Nr. B 11 E

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Ortsteile Heddingsen, Apfelkamp sowie die evangelischen Bewohner der beiden sogenannten Haupthöfe und der Besetzung Werkmeister Nr. 7 der Kommunalgemeinde Volmerdingsen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bergkirchen, Kirchenkreis Minden, ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho, eingepfarrt.

§ 2

Der Verlauf der neuen Grenze zwischen der Kirchengemeinde Bergkirchen und der Kirchengemeinde Volmerdingsen ist von Norden nach Süden folgender:

Die neue Grenze schließt an die alte Grenze der Kirchengemeinden Volmerdingsen/Bergkirchen in Höhe des Ortsteils Hilgenbrink, ca. 125 m östlich des Ortsteils Hilgenbrink (Straßenkreuzung Wulferdingsen/Volmerdingsen — Schmalenbeck/Bergkirchen) an und verläuft von dort auf der Straßenmitte nach Westen zum Ortsteil Hilgenbrink, trifft ca. 25 m vor der Straßenkreuzung auf den Mühlenbach, folgt diesem in südlicher Richtung bis zur Straßengabelung Schmalenbeck/Apfelkamp, folgt auf der Mitte der Straße derselben bis zur Straßenkreuzung in Schmalenbeck, biegt dort nach Süden und folgt der Straße „Am Mühlenbach“; am ersten nach Westen abbiegenden Feldweg folgt sie diesem nach Westen, bis sie auf eine Feldwegkreuzung stößt, und folgt dem südlichen Feldweg, den Wulferdingser Bach überquerend, bis an die Hausgartengrenze des Wohnhauses Hus und trifft dort auf die Grenze der Kirchengemeinde Eidinghausen.

Im Süden folgt die neue Grenze dem hinter dem Wohnhaus Hus verlaufenden Feldweg und der nördlichen Grenze der Kirchengemeinde Eidinghausen; sie umfaßt auch die Anwesen Ruschmeier und Scheer, dagegen nicht den Hof Steinmeier. In Höhe des letztgenannten Anwesens stößt die neue Grenze auf die alte Grenze der Kirchen-

gemeinde Volmerdingsen/Bergkirchen, die von Norden kommend hier die Grenze der Kirchengemeinde Eidinghausen trifft.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Januar 1969.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Nr.: 27890/A 5—05 b Bergkirchen-Volmerdingsen

U r k u n d e

Die durch Umpfarrungsurkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. 1. 1969 vollzogene Umpfarung der evangelischen Bewohner der Ortsteile Hedingsen und Apfelkamp sowie der evangelischen Bewohner der beiden sogenannten Haupthöfe und der Besetzung Werkmeister Nr. 7 aus der Evangelischen Kirchengemeinde Bergkirchen, Kirchenkreis Minden, in die Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho, wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 28. Januar 1969.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L. S.)

Urkunde über eine Umpfarung

Nach Anhören der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Gehöfte bzw. Gehöftgruppen Oberdahlsen, Gunzenheide, Im Hagen, Roland, Eileringsen und Hegenscheid werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Ihmert in die Evangelische Kirchengemeinde Iserlohn, beide Kirchenkreis Iserlohn, umgepfarrt, so daß die gesamte Kommunalgemeinde Kesbern zur Evangelischen Kirchengemeinde Iserlohn gehört.

§ 2

In Auswirkung des § 1 verläuft die Grenze des umzupfarrenden Gebietes wie folgt:

Vom Punkte 464,0 zwischen Meerbrauck und Hasberg geht sie 500 m südostwärts, wendet sich westlich zum Punkte 470,3, erreicht in vornehmlich südwestlicher Richtung die Landstraße Dahlsen—Ihmert 100 m westlich der Einmündung der Landstraße Kesbern (Pkt. 427). Von dort folgt sie 1400 m in fast südlicher Richtung dem Waldwege zum Rim-Berg (500,4) biegt mit Erreichen des Weges Dieckgraben/Rüssenberg nach Südwesten ab und stößt nach 1500 m, nördlich an Rüssenberg (zu Evingen gehörig) vorbei, auf die Grenze zwischen den Landkreisen Iserlohn und Altena.

Von hier aus ist die Grenze identisch mit der Kreisgrenze, die über die Punkte 410,0—419,7 bis zum Punkte 385,0 in Zickzacklinie ungefähr die Südwestrichtung beibehält, einen scharfen Knick nach Osten macht und nach 500 m in Nordrichtung abbiegt, bis sie in Windungen die alte Kirchengemeindegrenze 500 m süd südwestlich von Eileringsen erreicht.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1969

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Steckelmann

(L. S.)

Az.: 2434/A5 — 05b Ihmert-Iserlohn

U r k u n d e

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 18. 2. 1969 vollzogene Umpfarung aus der Kirchengemeinde Ihmert in die Kirchengemeinde Iserlohn wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 3. 3. 1969.

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

gez. Unterschrift

(L. S.)

G.Z. 44.6. Nr. J 1 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Art. 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 27. März 1969.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Thimme

(L. S.)

Az.: 6597/Ferndorf 1 (2) (R 102)

Prüfungsamt für den Kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 3. 1969
Az.: 3360 II/A 7a—04

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. 3./30. 3. 1955 (KABl. 1955 S. 37) folgende Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren in das Prüfungsamt berufen:

Oberkirchenrat Dr. Steckelmann
Landeskirchenrat Winter
Landeskirchenrat Kayser
als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes,

Landeskirchenoberamtsrat Bartram
Landeskirchenamtsrat Stork
Landeskirchenamtsrat Faßbender
als Bürobeamte des Landeskirchenamtes,

Verwaltungsdirektor Grodek
Verwaltungsdirektor Habenstein
Verwaltungsoberrat Bauks
Verwaltungsoberrat Grote
Verwaltungsoberrat Wörmann
Kirchengemeinde-Oberinspektor Kütke
als Kirchengemeindebeamte des kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Kurse zum Erwerb der Notfakultas für den Evangelischen Religionsunterricht an Höheren Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 4. 1969
Az.: 10958/69/C 9—07 c Beih.

Seit einigen Jahren veranstaltet das Kolleg für Evangelische Unterweisung der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20, Ruf: 56912, für Studienräte und Assessoren Kurse zum Erwerb der Notfakultas für das Fach Evangelische Unterweisung.

Da an vielen Höheren Schulen Lehrerinnen und Lehrer mit Religionsfakultas fehlen, häufen sich die Schwierigkeiten, den evangelischen Religionsunterricht nach den Richtlinien der Kultusministerien durchzuführen.

Im Auftrag der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe will das Pädagogisch-Theologische Institut in Bad Godesberg deshalb allen Philologen mit abgeschlossener Ausbildung, die sich ohne Religionsfakultas freiwillig am Religionsunterricht beteiligen möchten, zu einer

sachgemäßen Vorbereitung auf diesen Unterricht verhelfen.

Die angebotenen Lehrgänge schließen mit einem Colloquium im letzten Kurs, auf Grund dessen der kirchliche Lehrauftrag und eine begrenzte staatliche Lehrbefähigung erteilt werden. Ein Lehrgang umfaßt 4 Kurse von je 12 Tagen. In der Regel wird er in 2 Jahren zu Ende geführt. Da die Kurse stofflich aufeinander aufbauen, empfiehlt es sich, die vorgesehene Folge eines Lehrgangs (1/2/3/4) einzuhalten. Doch ist jeder Kurs in sich geschlossen. Beginn und Fortführung der Studien können also notfalls den schulischen Bedürfnissen angepaßt werden. Mit Rücksicht auf die Schule sind die Kurse möglichst in die Ferien gelegt worden. Im Schuljahr sollen höchstens 12 Unterrichtstage ausfallen.

Die Kultusministerien in Düsseldorf, Mainz und Saarbrücken sind grundsätzlich bereit, den erforderlichen Urlaub zu genehmigen. Ein formloser Urlaubsantrag wird zusammen mit dem Einladungsschreiben zu einem Kurs über das Sekretariat der Schule auf den Dienstweg gegeben.

Alle Studienrätinnen und Assessorinnen, Studienräte und Assessoren, die ohne Fakultas evangelischen Religionsunterricht erteilen oder erteilen möchten, sind zu den angezeigten Veranstaltungen des folgenden Arbeitsprogramms herzlich eingeladen.

In Vorlesungen und Übungen werden behandelt:

Kursus XVII/3

vom 7. Juli bis 19. Juli 1969

im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20:

Einführung in die prophetischen Überlieferungen — Formen und Typen der Evangelien-Traditionen — Reformationsgeschichte — Die Lehre von Christus und der Kirche — Altersstufengemäßer Religionsunterricht (Unterrichtsbesuche)

Kursus XVIII/1

(Eingangskurs) vom 29. September bis 11. Oktober 1969

im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20:

Einführung in die Überlieferungsgeschichte des Pentateuch — Einführung in die synoptische Tradition — Einführung in die Kirchengeschichte — Einführung in die systematische Theologie — Didaktik des Religionsunterrichtes

Kursus XVIII/2

vom 5. Januar bis 16. Januar 1970

in der Evangelischen Akademie Haus der Begegnung, Mülheim/R., Uhlenhorstweg 29:

Zeugnisse der Erwählungsgeschichte Israels — Theologie der Synoptiker — Mittelalterliche Kirchengeschichte — Christologie und Gotteslehre — Grundformen der Evangelischen Unterweisung (Unterrichtsbesuche)

An das
PÄDAGOGISCH-THEOLOGISCHE INSTITUT
der Evangelischen Kirche im Rheinland
532 **Bad Godesberg**
Akazienweg 20

Anmeldung
Hierdurch melde ich mich zur Teilnahme an dem
NF-Kursus
vom bis
in an
....., den
.....
(genaue Anschrift)

.....
(Unterschrift)

NOTFAKULTAS-FORTBILDUNG

Das Ferienseminar, das regelmäßig in der letzten Woche der Sommerferien für Teilnehmer aller bisherigen Lehrgänge und alle interessierten Religionslehrer eingerichtet wird, soll

vom 18. bis 22. August 1969

in Bad Godesberg stattfinden.

Wir haben Herrn Prof. Dr. Friedrich Lang, Tübingen, gebeten, mit uns über die

THEOLOGIE DES PAULUS zu arbeiten.

Wir erbitten Ihre Anmeldung bis zum 1. August 1969.

Der Kostenbeitrag beträgt DM 30,—.

Kursus XVII/4

(Abschlußkurs mit Colloquium und Vocation)
Voraussichtlich: 2. Februar bis 14. Februar 1970
im Pädagogisch-Theologischen Institut, Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20:

Einführung in einen Schriftpropheten — Lukas und Paulus — Die Auseinandersetzungen um reformatorisches und pietistisches Erbe in der neuesten Kirchengeschichte — Sozialethik — Religionsunterrichtliche Lehrgänge auf Unter- und Mittelstufe.

Der Kostenbetrag für einen Kursus beträgt DM 90,—. Darin sind DM 60,— als Beitrag zum Pensionspreis und DM 30,— als Kolleggeld enthalten.

Nordrhein-Westfalen und das Saarland erstatten den Teilnehmern auf Antrag die Fahrtkosten 2. Klasse und das Kolleggeld, dazu die Hälfte des Beitrags zum Pensionspreis. (Erl. KM/NRW vom 1. 6. 1965 Az Z B/3 — 24/20 — 385/65). Teilnehmern aus Rheinland-Pfalz entstehen keine Kosten.

Anmeldungen und Anfragen

ergehen an das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, 532 Bad Godesberg-Heiderhof, Akazienweg 20, Ruf 5 69 12.

Glieder der westfälischen Landeskirche melden sich an über das Landeskirchenamt in 48 Bielefeld, Postfach 2740.

Wir bitten alle Pfarrer, die Religionsunterricht am Gymnasium erteilen, im Kollegium der betreffenden Schule persönlich für die Teilnahme an diesen Kursen zu werben.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 3. 1969
Az.: 9883/C 18 — 17/1

Für die Arbeit mit Erwachsenen

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibelkreise (MBK) in Bad Salzuflen führt in der Zeit vom 16. bis 28. Juni 1969 erstmals einen Kurzlehrgang für die Arbeit mit Erwachsenen durch.

Eingeladen sind Damen und Herren, die an irgendeinem Platz in der Kirche nebenamtlich mitarbeiten oder für das Christsein in ihrem Beruf besser zugerüstet werden möchten.

Schwerpunkte des Lehrgangs sind: Bibelarbeit, methodische Anleitung zur Erarbeitung von Themen sowie zur Vorbereitung von Diskussionen, Anleitung zum Gespräch mit Einzelnen und in der Gruppe (Gruppenpädagogik).

Prospekte können beim Sekretariat des MBK-Tagungshauses, 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560, angefordert werden.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert sind:

Prediger Reinhard B a b b i c k am 22. 9. 1968 in Emsdetten;

Prediger Fritz K a m b e c k am 2. 3. 1969 in Rundersdorf;

Hilfsprediger Konrad v o n O p p e n am 25. 8. 1968 in Gütersloh;

Prediger Ewald M a n d l e r am 17. 2. 1969 in Siegen.

Berufen sind:

Hilfsprediger Herbert B o h d e zum Pfarrer der Evang. Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers und Superintendenten Kurt Rehling;

Pfarrer Wilhelm K e i e n b u r g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Heinz Löffler;

Hilfsprediger Horst L e w e l i n g zum Pfarrer der Ev. St.-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Wilhelm Thurmann;

Pfarrer Siegfried L o t z e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Dr. August Morjan;

Pfarrer Dietrich P o l a c k zum Pfarrer der Paulus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen,

als Nachfolger des in den Dienst der Hannoverschen Landeskirche berufenen Pfarrers Werner Buchholz;

Pfarrer Heinrich Schubert zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in den Auslandsdienst berufenen Pfarrers Hans-Jürgen Bartelheim;

Diakon Helmut Schulte zum Prediger im Dienst der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Hans-Gerhard Stieghorst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warstein, Kirchenkreis Arnsberg, als Nachfolger des in den Dienst der Evang. Landeskirche in Baden berufenen Pfarrers Friedrich Tappenbeck;

Gemeindeglieder Reinhold Voß zum Prediger im Dienst der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Udo Winkler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Werner Schröder.

Zu besetzen sind:

die durch den Tod des Pfarrers Eugen Weber frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn. Bewerbungsgesuche sind an den Patron Freiherr zu Wolff-Metternich in Wehrdem/Weser zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrer Karl-Heinz Supplie zum Pfarrer des Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel erledigte (4.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die zum 1. Oktober 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Johannes Busch zum Vorsteher der Westfälischen Diakonienanstalt Nazareth in Bethel frei werdende (3.) Pfarrstelle der Ev. Helianth-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Helmut Rother frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Raimund Bröker in die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fröndenberg, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Johannes Enke in den Ruhestand frei werdende (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die (1.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop. Der Bewerber hat Evangelische Unterweisung an berufsbildenden Schulen in Gladbeck zu erteilen. Der Kirchenkreis hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind an den Herrn Superintendenten in Gladbeck zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Hermann Keune in die Österreichische Ev. Kirche, mit dem 1. Juni 1969 frei werdende Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück, Kirchenkreis Plettenberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Plettenberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Siegfried Gessulat in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche zum 1. Juni 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus. Die Berufung in die Pfarrstelle erfolgt durch den Patron Christian Heinrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Brinkmann in ein Pfarramt des Kirchenkreises Gelsenkirchen frei werdende (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Ausscheiden von Pfarrer Horst Ingo Jaene frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Münster, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Münster an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Kölling in die Frankfurter Kirchengemeinde Nord-Ost zum 1. September 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung von Pfarrer Schubert in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen - Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Johannes Kalff in den Ruhestand zum 1. Juli 1969 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Martin Kühhirt in den Ruhestand zum 1. Juli 1969 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard Warns zum kreiskirchlichen Studentenpfarrer des Kirchenkreises Soest frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lippstadt an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wolf-Dieter Holl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer-Erle frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weddighofen, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Friedrich Grönke in Gelsenkirchen verliehen worden;

ist dem Kirchenmusiker Peter Ludwig Voß in Lippstadt verliehen worden.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Leonhard Eckart, früher in Ahlsdorf, Kirchenkreis Mansfeld, Kirchenprovinz Sachsen, am 27. 3. 1969 im 84. Lebensjahre;

der Pfarrer Kurt Raffel in Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt, am 18. März 1969, im 60. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Ludwig Rentzing, früher in Dortmund-Husen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 22. Februar 1969 im 61. Lebensjahre;

der Pfarrer Martin Schulz in Brilon, Kirchenkreis Arnsberg, am 10. März 1969 im 58. Lebensjahre;

der Pfarrer Eugen Weber in Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn, am 14. Februar 1969 im 62. Lebensjahr.

Änderung der Ordnung der Predigttexte für das Kalenderjahr 1968/69

Betr.: Kirchentag 1969 in Stuttgart

Bezug: KABl. 1968, S. 144

Der Bitte des Deutschen Evangelischen Kirchentages entsprechend wird für den 20. Juli 1969 in Abweichung von der Perikopenordnung als Predigttext Matthäus 7, 7—12 empfohlen.

Hinweis

Der Student Harald Gabler aus Dresden hat die DDR verlassen und soll sich jetzt in der Bundesrepublik aufhalten.

Sollte Gabler sich an kirchliche Stellen in der Bundesrepublik wenden, so bitten wir um Zurückhaltung und sofortige Rückfrage bei der Kirchenkanzlei der EKID in 3 Hannover 21, Herrenhäuser Str. 2 A, Tel. 71 02 46.

Stellengesuche

29 Jahre alter lediger Mann sucht eine Anstellung als Küster oder Hausmeister. Er hat in Potsdam vier Jahre lang den Dienst eines Küsters versehen und war gleichzeitig im Pfarrbüro tätig. — Angebote werden an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, unter Angabe des Aktenzeichens „12025/69/A 7a—19“ erbeten.

Ein im Rentenalter stehender Kirchenmusiker aus Mitteldeutschland möchte nach seiner Umsiedlung nach Westdeutschland eine nebenamtliche Kirchenmusikerstelle erhalten. Anfragen und Angebote bitten wir an Herrn Superintendent Mühlhoff, 588 Lüdenscheid, Postfach 626, zu richten.

Stellenangebote

Im Kirchenkreis Arnsberg/Sauerland ist die Planstelle eines Religionslehrers an berufsbildenden Schulen mit Dienort Meschede zu besetzen. Meschede, inmitten des Sauerlandes gelegen, ist eine Stadt mit ca. 15 000 Einwohnern, von denen 25 % evangelisch sind. Alle Schultypen sind am Ort vorhanden. Meschede zählt zur evangelischen Diaspora. Die zu unterrichtenden Klassen sind daher unterdurchschnittlich klein und bieten gute Arbeitsmöglichkeiten. Die Kreisberufsschule unterhält einen besonderen Unterrichtsraum für die evangelische Unterweisung. Die Anstellung erfolgt nach dem BAT-KF, die Vergütung (je nach Erfüllung der Voraussetzungen) nach Gr. IV b oder IV a BAT. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. — Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenkreis Arnsberg, 577 Arnsberg, Postfach 286.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hüsten (Sauerland) beabsichtigt, nach dem Ausscheiden des dort. Gemeindefelders am 31. März 1969 einen Prediger zu berufen. Anfragen und Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf sind an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Frank, 576 Neheim-Hüsten 2, Mühlenberg 21, zu richten.

Für den Kirchenkreis Gütersloh in Gütersloh wird sofort, spätestens zum 1. Juli 1969, ein/e Verwaltungsangestellte/r gesucht. Der Aufgabenbereich umfaßt alle Arbeiten, die sich aus den kreiskirchlichen Kassen ergeben. Die Buchungen erfolgen maschinell. Die erste Verwaltungsprüfung ist erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach BAT Gruppe VI b. Bei der Wohnungsbeschaffung kann Hilfe gewährt werden. Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, 483 Gütersloh, Bismarckstr. 10, Postfach 497.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Urban Roedl: Matthias Claudius, „**Sein Weg und seine Welt**“, überarbeitete Neuausgabe 1969, 368 Seiten mit 17 Abbildungen, Ln. 19,80 DM, Friedrich-Wittig-Verlag, Hamburg.

Der Verfasser stellt das Leben des Dichters in die geistigen Zusammenhänge seiner Zeit hinein und vermag auf diese Weise die Besonderheit des Wandsbecker Boten herauszuarbeiten. Er paßte schon damals nicht in die Welt, die durch Klassik und Romantik ebenso wie durch bürgerliche Geschäftigkeit und fürstliche Aktivität charakterisiert wurde. Auch die moderne Welt könnte über so viel Mangel an Effizienz in diesem Leben achselzuckend hinweggehen, wenn man nicht im Gegenüber mit diesem durch und durch originalen Menschen beunruhigend deutlich spüren würde, daß hier ein exemplarisches Menschenleben verwirklicht wurde, vor dem wir nur als an Drähten gezogene Marionetten erscheinen. Den großen Geistern ist dies damals durchaus deutlich gewesen, und sie rechneten es sich zur Ehre an, seine Freunde zu sein. Der Verfasser versteht es, auch dem heutigen Leser einen gleichen Eindruck zu vermitteln.

„**Dokumentation des holländischen Katechismus in deutscher Übersetzung**“, Verlag Herda-Freiburg, 230 Seiten, kart.

Es handelt sich um eine Sammlung von Dokumenten und Berichten darüber, wie der Katechismus in der theologischen Fachwelt und in der Öffentlichkeit aufgenommen wurde. Sie faßt die weit verstreuten Informationen zusammen und berichtet über die Entstehungsgeschichte, über den Charakter des Buches, die Beurteilung von seiten holländischer Theologen mit ihren Einwänden und Verteidigungen, die Eskalation des Gespräches Rom—Holland, die Aufnahme des Werkes in der holländischen und ausländischen Öffentlichkeit einschließlich der evangelischen und neutralen Presse. Als letztes einschlägiges Dokument wird die gutachtliche Stellungnahme der sechsköpfigen Kardinalskommission wiedergegeben, zu der auch die Deutschen Frings und Jaeger gehörten. Eine wichtige Informationsquelle.

Friedrich Mildenberger: *Theologie für die Zeit. „Wider die religiöse Interpretation der Wirklichkeit in der modernen Theologie“*, 168 Seiten, kart. 10,— DM, Calwer-Verlag Stuttgart.

Der Theologe und der moderne Mensch fragt in intellektueller Redlichkeit nach den Bedingungen für die Aneignung der christlichen Tradition. In Auseinandersetzung mit Lessing, Schleiermacher, Hegel, Tolsch, der Theologie der Krisis, Tillich, Ebeling, Pannenberg und Moltmann werden diese nach ihrer Haltung gegenüber dem geoffenbarten Worte Gottes gehört. Ihnen werden Bultmann und Barth entgegengestellt, die bei aller Verschiedenheit in bezug auf die Maßstäblichkeit der Offenbarung gleicher Meinung sind. In antithetischer Position zu Bonhoeffers nichtreligiöser Interpretation biblischer Begriffe erkennt der Verfasser in der modernen Theologie das Prinzip der religiösen Interpretation der Wirklichkeit. Von hier führt jedoch kein Weg zu der biblischen Botschaft über den Menschen. In Hinweisen auf die Autoritätsgebundenheit der Bibel und vor allem auf Gott als Namen im Gegensatz zu Gott als Begriff werden Wege angezeigt, die uns aus der gegenwärtigen Problematik weiterführen können.

Im Calwer-Verlag Stuttgart ist eine neue Buchreihe erschienen unter dem Gesamttitel „Kirchenreform“. Sie ist zunächst auf etwa 5 Bände angelegt, die bis 1970 vorliegen sollen. Erschienen ist Band 1 „**Die Gemeinde vor der Tagesordnung der Welt**“, herausgegeben von Werner Simpfendorfer, mit Beiträgen von Casalis, Hoekendijk, Margull, Krusche, Seiz und Wieser. 8,50 DM.

Neben grundsätzlichen Erwägungen zur Gemeindegemeinschaft stehen ausgearbeitete Entwürfe und Experimente, die aufgrund von Arbeiten in Akademien und auf dem Kirchentag geschaffen worden sind. Dieses Buch hilft sowohl zu grundsätzlichen Überlegungen als auch zur Ausarbeitung eigener praktischer Versuche.

Band 2 „**Die Siedlung als Neuland der Kirche**“ mit vielen Beiträgen, herausgegeben von Paul-Gerhard Seiz. 8,50 DM.

Nach theologischen und soziologischen Erwägungen wird über praktische Ansätze kirchlicher Arbeit in der Siedlung berichtet. Vom Fragebogen zur Selbstanalyse bis zum Altenclub und von sportlicher Betätigung werden mannigfache Möglichkeiten der Arbeit angezeigt und über praktische Erfahrungen berichtet. Dieses Buch wird vielen Presbyterien in Siedlungsgemeinden eine gute Hilfe für eigene Initiativen sein können.

Im Lutherischen Verlagshaus Berlin sind in der Reihe „Missionierende Gemeinde“ zwei neue Hefte erschienen:

Nr. 17 Elisabeth Baden: „**Das Taufgespräch**“, 48 Seiten, kart. 4,80 DM.

Auf lutherischer Grundlage werden ausführlich alle praktischen Möglichkeiten beschrieben, den Eltern und Paten die Verantwortung für die Taufe

ihres Kindes nahezubringen. Auch der erfahrene Gemeindepfarrer wird erstaunt sein, welche vielerlei Möglichkeiten es gibt, mit Eltern und Paten nicht nur ins Gespräch zu kommen, sondern sie auch in ihrer Verantwortung für die Taufe weiterhin zu begleiten.

Nr. 18 Hugo Schnell: „**Gemeinde für alle**“, 118 Seiten.

In diesem Heft geht es im wesentlichen um die Reform des Kirchenkreises. Über seine besonderen Aufgaben wird nachgedacht, und nach grundsätzlichen Überlegungen werden konkrete Vorschläge für die Zusammenarbeit der Gemeinden im Kirchenkreis, für die Regionalplanung, für Verfassungsänderungen und die Ausstattung des Kirchenkreises gemacht.

Calwer Predigthilfen Band 7 „**Neutestamentliche Texte der 3. Reihe**“, herausgegeben von H. Breit und L. Goppelt, 374 Seiten, Calwer-Verlag, Stuttgart, 19,50 DM.

In Fortsetzung zu den bisherigen Reihen werden in derselben Weise wie bisher die für das Kirchenjahr 1969 empfohlenen Texte ausgelegt. In den drei Teilen: zur Auslegung, zur Besinnung, zur Predigt, wird von Exegeten und praktischen Theologen Material zur Predigtarbeit bereitgestellt. Die Texte sind mit lateinischen Buchstaben umschrieben, so daß die Reihe auch für nicht Sprachkundige brauchbar ist. Die Exegese ist vor allem bemüht, den Verkündigungsgehalt herauszuheben, die Besinnung sucht die Verbindung zur Gegenwart herzustellen, so daß die Hilfe zur Predigt auf das notwendigste beschränkt bleiben kann. Der Tenor der

Auslegung liegt der Linie des Verlages entsprechend mehr in der konservativen Richtung, doch werden die Probleme um den historischen Jesus und den kerygmatischen Christus nicht verschwiegen. Gelegentlich weisen ausführliche Literaturangaben zur Weiterarbeit hin.

Voigt, Gottfried: „**Der rechte Weinstock**“, Homiletische Auslegung der Predigttexte der Reihe III, Teil II, Liz. Ausgabe der EVA, engl. brosch. 14,50 DM, Subskr. DM 11,80. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen und Zürich.

Wir haben bereits in Nr. 12 des Kirchlichen Amtsblattes 1968 auf den I. Teil dieser Auslegung hingewiesen. Die dort ausgesprochene Empfehlung kann für den II. Teil wiederholt werden. Die Arbeit ist in gleicher Verantwortung durchgeführt worden und kann dem Pfarrer eine gute Hilfe bei seiner Predigtvorbereitung sein.

Alfred Ziegner: „**Im Brennpunkt des Lebens. Gespräche um Liebe**.“ 18,50 DM, Verlag A. Fromm, Osnabrück.

Alfred Ziegner, Pastor und Leiter der bekannten Veranstaltungsreihe „Bochumer Eheschule“, hat in diesem Buch zusammengetragen, was sich aus vielen Gesprächen mit Ärzten, Psychologen, Juristen und vor allem vielen Eheleuten an wertvollen Erkenntnissen ergeben hat. Biblisches Zeugnis, Fachwissen und Lebenserfahrung kommen in einer erfrischend unkonventionellen, lebensnahen Weise in einer neuen Sprache zu Wort. Das dankbare Echo aufmerksamer Leser spricht für die Qualität von Inhalt und Form dieses Buches. Es ist als Arbeitshilfe für solche, die Eheleuten raten und helfen möchten, und als Geschenk für Ehepaare gut geeignet.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.

